

RS OGH 1995/4/25 1Ob507/95, 2Ob257/98b, 6Ob106/06s, 7Ob146/06f, 4Ob169/09w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

MRG §30 Abs2 Z8 A1

Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit einer Neuverteilung der vorhandenen Wohnräume allein reicht nicht aus, um schon den Eigenbedarf des Vermieters verneinen zu können. Vielmehr muss nicht klar sein, wie diese neue Aufteilung konkret vorgenommen werden kann, sondern es muss überdies nach einer solchen Neuverteilung für den Vermieter und seine allfälligen Mitbewohner ein menschenwürdiges Wohnen möglich sein, mag auch im Einzelfall nicht immer ein durchschnittlicher neuzeitlicher Wohnungsstandard erreicht werden können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/95
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 507/95
- 2 Ob 257/98b
Entscheidungstext OGH 15.10.1998 2 Ob 257/98b
Auch
- 6 Ob 106/06s
Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 106/06s
Auch
- 7 Ob 146/06f
Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 146/06f
Auch; nur: Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit einer Neuverteilung der vorhandenen Wohnräume allein reicht nicht aus, um schon den Eigenbedarf des Vermieters verneinen zu können. (T1)
- 4 Ob 169/09w
Entscheidungstext OGH 19.11.2009 4 Ob 169/09w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070580

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at